

Die Stellung der Beteiligten in dem vom Staatsanwalt eingeleiteten Verfahren auf Unwirksamkeit der Vaterschaftsfeststellung

In seinem Beitrag „Das gerichtliche Verfahren in Familiensachen“ (NJ 1966 S. 132 ff.) hat es Krüger unternommen, die Regelungen der Verordnung zur Anpassung der Bestimmungen über das gerichtliche Verfahren in Familiensachen an das Familiengesetzbuch der DDR (FVerfO vom 17. Februar 1965 — GBl. II S. 171) zu erläutern. Zum Verfahren über die Unwirksamkeit der Vaterschaftsfeststellung (§ 30 FVerfO) enthält der Beitrag jedoch hinsichtlich der Stellung der Parteien im Falle der Antragstellung durch den Staatsanwalt (§ 30 Abs. 3 FVerfO) Formulierungen, denen widersprochen werden muß.

Diese Bestimmung ermöglicht es dem Staatsanwalt, einen Antrag auf Aufhebung eines die Vaterschaft feststellenden Urteils zu stellen, wenn nach Eintritt der Rechtskraft der Entscheidung Tatsachen bekannt werden, die gegen die festgestellte Vaterschaft sprechen. Krüger vertritt hinsichtlich der Stellung der beteiligten Bürger die Auffassung, daß dieses Verfahren gewisse Ähnlichkeiten mit dem Verfahren nach Einspruch des Staatsanwalts in Arbeitsrechtssachen oder mit dem Kassationsverfahren habe¹. Durch diesen Vergleich wird die Beantwortung der sich tatsächlich aus § 30 Abs. 3 FVerfO ergebenden Fragen jedoch nicht erleichtert, sondern erschwert, da das Verfahren in Arbeitsrechtssachen nach Einspruch des Staatsanwalts und das Kassationsverfahren in Zivil-, Arbeits- und Familienrechtssachen gerade hinsichtlich der Stellung des Staatsanwalts und der Bürger grundsätzliche Unterschiede aufweisen.

In den gerichtlichen Verfahren zur Feststellung der Vaterschaft (§§ 56 ff. FGB, §§ 28 ff. FVerfO) sind die Mutter bzw. der Vormund und der in Anspruch genommene Vater Parteien; auch das volljährige Kind hat die Möglichkeit, selbst zu klagen. Stellt der Staatsanwalt gemäß § 30 Abs. 3 FVerfO einen Antrag auf Aufhebung eines in einem solchen Verfahren ergangenen Urteils, so tritt natürlich die Frage nach der prozessualen Stellung der Beteiligten des vorherigen Rechtsstreits auf. In der genannten Bestimmung werden die Mutter, der Vormund und der als Vater festgestellte Mann als „Beteiligte“ des Verfahrens bezeichnet. Das möglicherweise klagende volljährige Kind wurde offensichtlich übersehen, es wird jedoch entsprechend zu behandeln sein. Ihnen ist der Antrag des Staatsanwalts zuzustellen, sie können selbst Anträge stellen, und sie sind wie Parteien zu vernehmen.

< Aus der hier verwandten Terminologie ergibt sich, daß die Institution des „Beteiligten“ der Institution der „Partei“ als sich gegenseitig ausschließende Rechtsformen gegenübergestellt wird. Diese Auffassung vertritt offenbar auch Krüger; sie wird jedoch keineswegs durch den Vergleich mit den von ihm genannten Verfahrensarten gestützt.

In der Rechtsprechung des Obersten Gerichts und in der Rechtswissenschaft besteht hinsichtlich des Kassationsverfahrens Übereinstimmung in der Auffassung, daß aus dem besonderen Charakter dieses Nachprüfungsverfahrens nach eingetretener Rechtskraft auch eine veränderte Position der Parteien des vorangegangenen Rechtsstreits folgt². Im Kassationsverfahren sind sie nicht Partei, sondern Beteiligte, die keine Anträge stellen können. Die Parteistellung erlangen sie erst

¹ Krüger, a. a. O., S. 134.

² OG, Urteil vom 22. April 1958 - 1 Zz 9/58 - (NJ 1959 S. 536); Nathan, Das Zivilprozeßrecht der DDR, Bd. 2, Berlin 1958, S. 237 ff.; Kellner/Kaiser/Sehulz, Die Tätigkeit der Gerichte in Arbeitsrechtssachen, Berlin 1966, S. 275 ff.

wieder, wenn im Falle einer Aufhebung der Entscheidung und Zurückverweisung in das Instanzverfahren weiter verhandelt wird.

Anders ist es jedoch in den durch Einspruch des Staatsanwalts eingeleiteten arbeitsrechtlichen Verfahren. Die für diese Verfahren maßgebliche Bestimmung des § 18 AGO umfaßt folgende Fälle:

- den Einspruch des Staatsanwalts gegen einen rechtskräftigen Beschluß einer Konfliktkommission (Ziff. 46 KK-Richtlinie);
- die selbständige Klage (Einspruch) des Staatsanwalts, ohne daß eine Beratung vor einer Konfliktkommission erfolgen mußte (§ 154 GBA, § 21 Abs. 2 AGO);
- den Einspruch (Protest) des Staatsanwalts gegen eine Entscheidung der ersten Instanz (§ 47 AGO, § 22 Abs. 1 Buchst. a StAG).

Für diese Verfahren bestimmt § 18 AGO, daß die Parteien mit allen sich daraus ergebenden Rechten und Pflichten einzubeziehen sind. Diese Bestimmung hat sowohl durch die Rechtsprechung des Obersten Gerichts als auch durch die rechtswissenschaftlichen Erläuterungen eine Auslegung dahingehend erfahren, daß ungeachtet der Einleitung des Verfahrens durch den Staatsanwalt die bisherigen Beteiligten des Verfahrens mit allen sich daraus ergebenden Folgen Parteien sind. So können sie Anträge stellen und nach Abschluß der Instanz unter den allgemeinen Voraussetzungen Einspruch (Berufung) einlegen; sie können nur nicht den das Verfahren einleitenden Einspruch des Staatsanwalts zurücknehmen³ * S.

Es kann daher gesagt werden, daß das Kassationsverfahren und das durch den Staatsanwalt eingeleitete arbeitsrechtliche Verfahren in den hier interessierenden Fragen völlig unterschiedlich ausgestaltet sind. Offen bleibt die Frage, ob sich § 30 Abs. 3 FVerfO an das Kassationsverfahren oder an das arbeitsrechtliche Verfahren anlehnt. Sie kann nur aus den Bestimmungen der §§ 60 FGB, 30 Abs. 3 FVerfO beantwortet werden.

§ 60 FGB gibt dem Staatsanwalt dann ein Antragsrecht, wenn nach der Rechtskraft der Entscheidung Tatsachen bekannt werden, die zu einem anderen Ergebnis führen können. Entsprechend dem Charakter der Verfahren wird es sich hier vielfach um solche Tatsachen handeln, die bei ordnungsgemäßer Aufklärung des Sachverhalts dem Gericht auch bereits vorher bekannt geworden wären. In diesen Fällen wäre es daher auch möglich, mit der Rüge unrichtiger und unvollständiger Sachaufklärung die Kassation zu beantragen. Sinn des § 60 FGB ist es jedoch, unabhängig davon, ob ein solcher Sachverhalt vorliegt oder ob es sich um vorher nicht feststellbare Tatsachen handelt, im Verfahren die sachliche Nachprüfung und die Entscheidung in der Sache selbst zu ermöglichen, während im Kassationsverfahren im Regelfall eine Zurückverweisung erfolgen muß (§ 11 Gesetz zur Änderung und Ergänzung strafrechtlicher und verfahrensrechtlicher Bestimmungen, § 565 ZPO).

Die dem Staatsanwalt in § 30 Abs. 3 FVerfO eingeräumte Möglichkeit stellt sich demnach als eine verfahrensmäßige Vereinfachung dar. Das Verfahren wird nur durch eine Besonderheit gekennzeichnet: Der Staatsanwalt stellt im Interesse der Wahrung der so-

³ OG, Urteil vom 20. Oktober 1961 — Za 2/61 - (OGA Bd. 3 S. 16911.); Kellner/Kaiser/Sehulz, a. a. O., S. 91 ff.